



Nummer 15/16 a Sonderamtsblatt, 17. April 2025, Seite 133

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung

Temporäre Änderung der Betriebszeiten des Stadtmarktes Augsburg

Allgemeinverfügung Temporäre Änderung der Betriebszeiten des Stadtmarktes Augsburg

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 29 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. vom 26.06.2009, S. 147) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Verkaufs- und Kernverkaufszeiten des Stadtmarktes Augsburg werden beginnend mit dem 19.04. bis zum Ablauf des 31.12.2025 insoweit geändert, als deren Ende an den Samstagen auf statt bislang 14.00 Uhr auf dann 17.00 Uhr festgesetzt werden.
2. Die Einhaltung dieser vorgenannten längeren Verkaufszeiten liegt in der Disposition der jeweiligen Beschicker und erfolgt auf freiwilliger Basis; eine Verpflichtung besteht nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

- Die Verkaufszeiten am Augsburger Stadtmarkt werden künftig samstags auf bis 17.00 Uhr ausgedehnt. Start für eine bis zum Jahresende dauernde Pilotphase dieser geänderten Zeiten ist Karsamstag, 19. April. Mit der erweiterten Öffnungszeit soll nicht nur der Stadtmarkt selbst gestärkt, sondern auch die Attraktivität der Augsburger Innenstadt weiter erhöht werden.

Ein Mehr an Stadtmarkt bedeutet Mehr an dortiger Aufenthaltsqualität und eine Stärkung des Stadtmarktes als zentraler Handelsplatz, was insgesamt die Attraktivität der Augsburger Innenstadt weiter erhöht.

Mit einer bis zum Jahresende dauernden Pilotphase soll überprüft werden, wie sich die Samstagsöffnung bis 17 Uhr auf den Augsburger Stadtmarkt, das Kundenverhalten und das Gesamtgefüge der Innenstadt auswirkt. Erreicht werden soll nicht nur mehr Kundenfrequenz, sondern auch die Gewinnung neuer Kundengruppen, um hierüber wiederum auch einen Anstieg der Umsätze für die Beschicker zu generieren.

- Alle Beschicker können selbst entscheiden, ob sie die verlängerte Öffnungszeit am Samstag nutzen möchten. Zwar wäre aus Sicht der Stadt Augsburg eine möglichst hohe Beteiligung wünschenswert, um das vielfältige und attraktive Angebot des Stadtmarktes auch während der verlängerten Öffnungszeit abzubilden. Allerdings ist das Arbeitskräfteangebot bei ohnehin langen Wochenöffnungszeiten bereits jetzt schon oftmals knapp. Das macht es zunehmend schwierig, längere Öffnungszeiten abzudecken. Vor diesem Hintergrund erhalten die Beschicker die notwendige Flexibilität.
- Die befristete Verlängerung der Öffnungszeiten erfolgt auf der Grundlage des § 29 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg.

Nach einer Evaluierung zum Erfolg der Maßnahme wird ggfs. über eine längerfristige Fortführung – dann im Wege einer Änderung der Satzung – zu befinden sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 01.04.2025

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen
Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat